

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.2004

Geschäftszahl

2004/07/0156

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/07/0074 E 29. Jänner 2004 RS 5

(Hier: Eine unzulässige Verwertung oder Verwendung liegt jedenfalls dann vor, wenn diese gegen Rechtsvorschriften verstößt.)

Stammrechtssatz

Der in § 3 Abs 1 Z 2 ALSAG 1989 idF 1996/201 normierte Ausnahmetatbestand (Erfüllen einer konkreten bautechnischen Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme) kann nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich dabei um eine zulässige Verwendung oder Verwertung von Abfällen handelt, was nur dann vorliegt, wenn die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können.